

# Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 2

Freiburg i. Br., 31. Januar

1942

Inhalt: Umpfarrung des Weilers Ernsttal mit Schloß Waldleiningen von Mudau nach Schlossau. — Spendung der hl. Firmung im Jahre 1942. — Feier des Festes des heiligen Josef. — Portiunkula-Privileg. — Vornahme kirchlicher Funktionen in den Krankenhäusern und Sanatorien. — Seelsorge der italienischen Arbeiter. — Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen. — Vorbereitungsunterricht auf die kirchliche Jugendweihe. — Kirchlicher Meldedienst. — Ist Klostersvermögen steuerlich Betriebsvermögen? — Bestellung eines Orgelbau- und Glockeninspektors. — Die Geldanlagen bei der Kath. Pfarrpfändekasse in Freiburg. — Priester-Exerzitien. — Verletzungen. — Sterbefälle.



Nr. 7

## Umpfarrung des Weilers Ernsttal mit Schloß Waldleiningen von Mudau nach Schlossau.

Die Katholiken, welche im Weiler Ernsttal und auf Schloß Waldleiningen der Gemeinde Schlossau (Landkreis Buchen) wohnen, trennen wir mit Wirkung vom 1. April 1941 von der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Mudau los und teilen sie der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Schlossau zu.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat mit Entschließung vom 31. Dezember 1941 Nr. E 16386 im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern gemäß § 5 Abs. 1 der Staatsministerialverordnung vom 17. Mai 1923 über den Vollzug des Ortskirchensteuergesetzes die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 14. Januar 1942.

† Conrad,  
Erzbischof.

Nr. 8

## Spendung der hl. Firmung im Jahre 1942.

In dem laufenden Jahre wird das heilige Sakrament der Firmung gespendet werden:

1. in den Dekanaten Achern, Bühl, Lahr, Endingen, Stühlingen, Neustadt, Billingen, Donaueschingen sowie in der Pfarrei St. Peter;
2. in den Städten Heidelberg, Konstanz und Pforzheim.

Die Herren Dekane werden ersucht, die Zahl der Firmlinge in den einzelnen Pfarreien zu erheben und Vorschläge über deren Verteilung auf geeignete Firmstationen mit den zuständigen Geistlichen zu beraten.

Das Ergebnis der Konferenz ist bis zum 1. März ds. Js. mitzuteilen.

Ferner wolle festgestellt werden, wo Kirchen und Altäre zu konsekrieren sind.

Während der Zeit, in welcher in einem Dekanat die hl. Firmung gespendet wird, ist anstatt der üblichen Imperata die Oratio aus der Missa de Spiritu Sancto zu nehmen.

Freiburg i. Br., den 3. Januar 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 9

## Feier des Festes des heiligen Josef.

Durch unseren Erlaß Amtsblatt 1934 Nr. 6 S. 182 war angeordnet worden, daß der Tag des heiligen Josef — 19. März — in allen Pfarreien der Erzdiözese in der gleichen Weise liturgisch zu feiern ist, wie die gebotenen Feste (festa de praecepto-Canon 1247).

Da für solche gebotenen Feiertage, an denen während der Kriegszeit die Gottesdienste nach Werktagsordnung zu halten sind, die Römische Erlaubnis vorhanden ist, das heilige Messopfer am Abend zu feiern, gelten unsere diesbezüglichen Er-

lasse (Amtsblatt 1941 Nr. 29 und 30) auch für den Josefstag am 19. März.

Die Gläubigen mögen zur Verehrung des heiligen Josef angeeifert und rechtzeitig von dieser Verordnung in Kenntnis gesetzt werden.

Freiburg i. Br., den 17. Januar 1942.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 10

### Portiunkula-Privileg.

Auf Grund der neuen Bestimmungen — vergl. Amtsblatt 1941 Nr. 1 — können nunmehr sämtliche Kirchen, Kapellen und Oratorien in der Erzdiözese das Portiunkula-Privileg von Rom erhalten. Entsprechende Anträge, in welchen der Patron der Kirche oder Kapelle anzugeben ist, sind bis spätestens 20. März 1942 bei uns einzureichen.

In jenen Fällen, in welchen es sich um Erneuerung eines bereits in früheren Jahren verliehenen Privilegs handelt, ist das in Frage kommende Reskript dem neuen Antrag beizufügen.

Nach dem genannten Termin bei uns einkommende Gesuche können im Jahre 1942 nicht mehr berücksichtigt werden.

Freiburg i. Br., den 21. Dezember 1941.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 11

### Bornahme kirchlicher Funktionen in den Krankenhäusern und Sanatorien.

Auf Grund der mit Reskript der Sacra Congregatio Rituum vom 21. Juli 1941 Nr. 696/941 erteilten speziellen päpstlichen Vollmacht gestatten wir, daß die Feier der Kerzenweihe am Feste Mariä Lichtmeß, die Weihe und Austeilung der hl. Asche am Aschermittwoch, die Palmenweihe am Palmsonntag und die hl. Funktionen der drei letzten Tage der Karwoche in Hauskapellen der Krankenhäuser und Heilanstalten (Sanatorien und Erholungsheime) der Erzdiözese unbeschadet der Pfarrgottesdienste nach dem Memoriale Rituum von Papst Benedikt XIII. vorgenommen werden.

Es wolle uns angezeigt werden, welche Anstalten von diesem Indult, das für fünf Jahre gewährt wurde, Gebrauch machen wollen.

Das Memoriale Rituum (ein besonderes Rituale für kleinere Pfarrkirchen) ist bei Manz und Pustet in Regensburg erschienen und kann durch jede Buchhandlung bezogen werden.

Freiburg i. Br., den 3. Januar 1942.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 12

### Seelsorge der italienischen Arbeiter.

Seitens des zuständigen Ordinariato militare per l'Italia wurde der italienische Kaplan Don Angelo Rizzotto mit der Seelsorge der in Baden und Hohenzollern eingesetzten italienischen Arbeiter beauftragt und von uns mit der erforderlichen Jurisdiktion bevollmächtigt.

Don Angelo Rizzotto wohnt in Freiburg, Werthmannshaus. Wir beauftragen die Pfarrämter, ihm alsbald mitzuteilen, an welchen Orten sich italienische Arbeiter und Arbeiterinnen befinden.

Freiburg i. Br., den 23. Januar 1942.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 13

### Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen.

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung wurde übertragen:

#### 1. Im Dekanat Breisach

dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Jakob Saur in Kirchzarten an den Schulen der Pfarreien Buchenbach, Eschbach, Oberried, St. Märgen und St. Peter.

#### 2. Im Dekanat Geisingen

- a) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Erich Beck in Möhringen an den Schulen der Pfarreien Aulfingen, Eßlingen, Immendingen, Ippingen und Zimmern;
- b) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Karl Bihler in Aulfingen an den Schulen der Pfarreien Biesendorf, Blumberg, Geisingen, Gutmadingen, Hattingen und Leipferdingen.

#### 3. Im Dekanat Heidelberg

dem Erzb. Schulinspektor Raimund Schindwein in Neckargemünd an den Volksschulen der Pfarreien Heidelberg hl. Geist und St. Bonifaz, Heidelberg-Handschuhsheim und Heidelberg-Neuenheim.

#### 4. Im Dekanat Linzgau

- a) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Dekan Karl Henninger in Hagnau an den Schulen der Pfarreien Immenstaad, Ittendorf, Rippenhausen, Lippertsreute, Meersburg und Seefeld;
- b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Emil Higel in Salem an der Schule in Hagnau.

#### 5. Im Dekanat Baldkirch

- a) dem neu ernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Dr. Karl Pfaff in Denglingen an

den Schulen der Pfarreien Buchholz, Glottertal, Heuweiler, Holzhausen und Kenzingen;  
b) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Oswald Haug in Emmendingen an der Schule in Denzlingen.

Freiburg i. Br., den 19. Januar 1942.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

Nr. 14

**Vorbereitungsunterricht auf die kirchliche Jugendweihe.**

Der Vorbereitungsunterricht auf die kirchliche Jugendweihe für die zur Schulentlassung kommenden Knaben und Mädchen ist auch dieses Jahr nach unserer Anweisung vom 28. Dezember 1940, Amtsblatt Nr. 1, S. 340 in allen Pfarreien der Erzdiözese durchzuführen. In diesem Erlaß sind auch die Themata angegeben, die diesem Vorbereitungsunterricht zu Grunde liegen.

Freiburg i. Br., den 30. Dezember 1941.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

Nr. 15

**Kirchlicher Meldedienst.**

Eine wichtige und vordringliche Arbeit in der Seelsorge der Wandernden Kirche ist die lückenlose Durchführung eines geordneten kirchlichen Meldewesens. Die Abwandernden und Zugezogenen müssen jeweils den betr. Pfarrämtern gemeldet werden. Nur so ist mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß der größte Teil der Wandernden seelsorgerlich alsbald erfaßt werden kann. Die Meldungen müssen unverzüglich erfolgen und möglichst genau sein. Dies gilt nicht nur für die großen Städten mit ihren Karteien, sondern auch für die kleinen Städte und Dorfgemeinden. Zur Durchführung dieses Meldedienstes dienen die Meldeblocks. Diese können wieder unentgeltlich von der Zentralstelle des Seelsorgedienstes in Freiburg i. Br., Schloßbergstr. 26, jederzeit bezogen werden.

Freiburg i. Br., den 14. Januar 1942.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

Nr. 16

**Ist Klostervermögen steuerlich Betriebsvermögen?**

Wir bringen nachstehend die Entscheidung des Reichsfinanzhofes (III. Senat) v. 17. Juli 1941 über die Frage, inwieweit Klostervermögen steuerlich Betriebsvermögen und damit aufbringungs- bzw. gewerbesteuerpflichtig ist, der grund-

sächlichen Bedeutung wegen zur Veröffentlichung (Aus Kirchl. Amtsblatt f. d. Erzdi. Paderborn 1941 S. 121 f.):

„Der Beschwerdeführer, ein eingetragener Verein, ist im Jahre 1922 von der Kongregation K gegründet worden, um der Kongregation, die keine eigene Rechtsfähigkeit besitzt, das Auftreten im Rechtsverkehr zu erleichtern. Das dem Beschwerdeführer zugewiesene Vermögen besteht im wesentlichen aus landwirtschaftlich genutztem Grundbesitz, bebauten Grundstücken, Wertpapieren und Bankguthaben. Das Finanzamt hat dieses Vermögen bei der Vermögensfeststellung nach dem Stand vom 1. Januar 1935 als Betriebsvermögen des Beschwerdeführers festgestellt. Der Beschwerdeführer bestreitet, daß sein gesamtes Vermögen als Betriebsvermögen zu gelten habe, und will das nur für seine Landwirtschaft und für das dem Devotionalienhandel und dem Gasthofbetrieb dienende Vermögen anerkennen.

Die Rechtsbeschwerde muß zur ersatzlosen Aufhebung des angefochtenen Einheitswertbescheids und der ihm vorausgegangenen Einheitsbescheide führen.

Der beschwerdeführende Verein ist ausschließlich zu dem Zweck ins Leben gerufen worden, der Kongregation den Rechtsverkehr zu erleichtern. Unter diesen Umständen ist die steuerliche Rechtslage nach dem Urteil des RFH. vom 27. Februar 1941 III 148/40, RFH. Bd. 50 S. 113, Reichssteuerblatt 1941 S. 243, Steuer und Wirtschaft 1941 Nr. 143, Mrozetks Kartei, Steueranpassungsgesetz — StAnpG. — § 11 Ziffer 3, Rechtspruch 5, dahin zu beurteilen, daß der Beschwerdeführer das ihm übergebene Vermögen lediglich zu treuen Händen erworben hat. Das in seiner Hand befindliche Vermögen ist steuerlich der Kongregation als Treugeber zuzurechnen (§ 11 Ziffer 2 StAnpG.). Das für den Sitz der Kongregation zuständige Finanzamt wird nunmehr das Vermögen der Kongregation unter Zurechnung des dem Beschwerdeführer überlassenen Vermögens erneut festzustellen haben.

Zur Frage, ob das Vermögen der Kongregation als Betriebsvermögen zu gelten hat, sei auf das Urteil des RFHofes vom 13. Juni 1940 III 214/39, Reichssteuerblatt 1940 S. 986, Steuer und Wirtschaft 1940 Nr. 412, Mrozetks Kartei, Reichsbewertungsgesetz — RBewG. — 1934 § 56 Abs. 1 Ziff. 4, Rechtspruch 3, hingewiesen. Das Gesamtvermögen eines nichtrechtsfähigen Vereins bildet nach § 56 Abs. 1 Ziffer 5 RBewG. einen gewerblichen Betrieb nur dann, wenn der Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält und vorwiegend die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich und seine Mitglieder be-

zweckt. Unter dieser Zwecksetzung ist das Streben nach Gewinn zu verstehen. Das Streben fehlt bei einem Verein, der sich ausschließlich die Erfüllung ideeller Zwecke zum Ziel gesetzt hat. Wenn ein solcher Verein sich die Mittel zur Erfüllung seiner Zwecke durch Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zu verschaffen sucht, so ist die Unterhaltung dieser Geschäftsbetriebe nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck.

Der Zweck der Kongregation ist nach den Konstitutionen die Gottesverherrlichung, also ein rein ideeller Zweck. Alle Einrichtungen und Anstalten, die sie unterhält, dienen entweder unmittelbar diesem Zweck oder ermöglichen mittelbar seine Erfüllung. Sie trägt auch den Unterhalt ihrer Mitglieder nicht deshalb, weil sie ihnen wirtschaftliche Vorteile zuwenden will, sondern weil sie es zur Erreichung ihres Zwecks für erforderlich hält, ihre Mitglieder in persönlicher Armut und klösterlicher Lebensgemeinschaft zusammenzufassen. Eine Feststellung des Gesamtvermögens als Betriebsvermögen kann hier nach auf § 56 Abs. 1 Ziffer 5 RBewG. nicht gefügt werden. Wohl aber können Teile des Vermögens der Kongregation Betriebsvermögen im Sinn von § 54 Abs. 1 RBewG. darstellen, wenn sie dem Betrieb eines Gewerbes als Hauptzweck dienen, also unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr zur Erzielung von Gewinnen verwendet werden. Das ist bei dem Handel mit Devotionalien und dem Gasthofbetrieb der Fall. Die Landwirtschaft scheidet nach § 54 Abs. 3 RBewG. aus. Ob das der Landwirtschaftsschule gewidmete Vermögen als Betriebsvermögen in Betracht kommt, wird noch zu prüfen sein“.

Freiburg i. Br., den 23. Dezember 1941.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

#### Nr. 17 **Bestellung eines Orgelbau- und Glockeninspektors.**

Das Erzb. Ordinariat hat den Dompräbendar Domkapellmeister Franz Stemmer in Freiburg zum Erzb. Orgelbau- und Glockeninspektor für den Bezirk II — Freiburg — ernannt. Wegen der Bezirkseinteilung wird auf die Bekanntmachung vom 27. August 1932 Nr. 12079 — Erzb. Anzeigebblatt 1932 Seite 327 — Bezug genommen.

Freiburg i. Br., den 13. Januar 1942.

**Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.**

Nr. 18

#### **Die Gelddanlagen bei der Kath. Pfarrpfundekasse in Freiburg.**

Die Kath. Pfarrpfundekasse in Freiburg verzinst alle Einlagen der Ortsfonde und Kirchengemeinden für das Jahr 1941 mit 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub>%.

Sie schlägt die Zinsen allgemein dem Kapital zu und verzinst diese wie das Kapital (vgl. § 9 der Bekanntmachung vom 31. 12. 1928 Nr. 20113, Anzeigebblatt S. 223). Sollen Zinsen ausbezahlt werden, dann muß dies der Stiftungsrat alsbald bei der Kath. Pfarrpfundekasse (nicht beim Erzb. Oberstiftungsrat) beantragen (3 Unterschriften und Dienststempel). Dabei ist auch genau anzugeben, auf welches Bank- oder Postscheckkonto die Beträge überwiesen werden sollen.

Freiburg i. Br., den 29. Dezember 1941.

**Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.**

#### **Priester-Exerzitien**

im Exerzitienhaus in Fürstenried München 49 vom 2. bis 6. Februar, vom 9. bis 14. Februar (4 Tage), vom 9. bis 14. März (4 Tage), vom 23. bis 28. März (4 Tage).

Anmeldungen unter Angabe von Geburtsdatum erbeten an: Exerzitienhaus Fürstenried, München 49.

#### **Versetzungen.**

- 6. Jan.: Bromberger Franz, Vikar in Kronau, als Hausgeistlicher nach Fußbach, Pfarrei Gengenbach.
- 13. „ Heinen Josaphat, Pfarrvikar in Oberhomburg, i. gl. G. nach Neuhausen Dekanat Billingen.

#### **Sterbfälle.**

- 15. Jan. Bernauer Julius, resign. Pfarrer von Siegelau, † in Heidenhofen.
- 16. „ Busam Franz Wilhelm, Pfarrer in Gamschurst.
- 19. „ Eisele Ferdinand Gustav, Erzb. Geistl. Rat, Stadtpfarrer in Wolfach.
- 21. „ Steinbrenner Alban, Erzb. Ordinariats-Sekretär a. D., Erzb. Geistl. Rat, † in Unterwittighausen.

R. i. p.